

**Änderungssatzung vom 09.12.2020  
zur Änderung der Marktgebührenordnung  
vom 12.11.2008**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 69 der Gewerbeordnung in der aktuell gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 09.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Marktordnung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 5 (Gebühren für Wochenmärkte) erhält folgende Fassung:**

Die Gebühren betragen bei Entrichtung für einen von der Stadt überlassenen Platz je angefangenen Meter für einen Markttag 2,30 €, halbjährlich im Voraus 48,30 €. In den Gebühren ist die gesetzlich geltende Umsatzsteuer enthalten.

**Artikel 2**

**§ 6 (Gebühren für Jahrmärkte) erhält folgende Fassung:**

Die Marktgebühren betragen für einen Verkaufsort je angefangenen Meter 3,50 Euro. In den Gebühren ist die gesetzlich geltende Umsatzsteuer enthalten.

**Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 21.12.1988 in der Fassung der Änderung vom 12.11.2008 außer Kraft.

Rottweil, den 09.12.2020

gez.

Ralf Broß  
Oberbürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottweil geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.